

Kurztitel

Krankenanalten- und Kuranstaltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 101/2007

§/Artikel/Anlage

§ 62f

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

13.12.2012

Text**Hauptstück G****Konsumentenschutz**

§ 62f. Hat ein Pflegling seine Vertragserklärung während seines Aufenthalts in der Krankenanstalt abgegeben, so ist diese unwirksam, wenn sie unter solchen Umständen abgegeben wurde, die einen Rücktritt gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz, BGBI. Nr. 149/1979, in der geltenden Fassung, rechtfertigen.